

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 57

Regen, 25.11.2021

Inhalt:

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der
 Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
 verordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBL
 2021 Nr. 816)**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
 von Infektionskrankheiten beim Menschen
 (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
 Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-
 CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund eines hohen
 regionalen Ausbruchsgeschehens**

**7. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses –
 Bekanntmachung der Tagesordnung**

**6. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und
 Tourismusfragen – Bekanntmachung der Tagesordnung**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
 Schulverbandes Rattenberg für das Haushaltsjahr 2021**

31-5304

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl.
2021 Nr. 816)**

Das Landratsamt Regen gibt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Im Landkreis Regen liegt die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz am Donnerstag, den 25.11.2021 bei **1042,5** und überschreitet damit den Wert von 1000.

Daher gelten im Landkreis Regen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV **ab Freitag, 26.11.2021, 00:00 Uhr** die in **§ 15 Abs. 1 der 15. BayIfSMV** vorgesehenen Regelungen für einen „regionalen Hotspot-Lockdown“.

Regen, 25.11.2021
Landratsamt Regen

gez.
Kraus
Regierungsdirektor

Hinweise:

Die übrigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

Informationen zur 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie zu den aktuell im Landkreis Regen gültigen Regelungen sind auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-regen.de/aktuelle-corona-regeln/> zu finden.

Die oben aufgeführte Regelung gilt solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 1000 im Landkreis Regen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wird **und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird**. In diesem Fall treten die oben aufgeführten Regelungen an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag außer Kraft.

31-5304

Landratsamt Regen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Das Landratsamt Regen erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 31.08.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 602), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 29.10.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 767) geändert wurde, ist ein vorzeitiges Ende der Quarantäne für enge Kontaktpersonen (eKP) durch Freitestung ab Tag sieben nach dem letzten Kontakt nicht möglich. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Antigen-Schnelltestung festgesetzt.
2. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation ist ein vorzeitiges Ende der Quarantäne für die dort genannten Hausstandsmitglieder von COVID-19-Fällen durch Freitestung ab Tag sieben nach Symptombeginn des maßgeblichen positiven Indexfalls im Haushalt bzw. bei asymptomatischem Indexfall ab Tag sieben nach dem Datum der Abstrichnahme des positiven Tests nicht möglich. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Antigen-Schnelltestung festgesetzt.
3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021, 00:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 15.12.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 09921 601-0.

Regen, den 25.11.2021

Landratsamt Regen

gez.

Kraus

Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 02.12.2021**, um **15:00 Uhr**
findet in der Aula der Realschule Zwiesel, Hochstr. 1, 94227 Zwiesel die
7. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Denkmalpflege; Vergabe der Denkmalpflegemittel 2021
- 2 Antrag der Gemeinde Kollnburg auf Kofinanzierung durch den Landkreis Regen für das Projekt Schiessl-HausAiR
- 3 Erwin-und-Gretel-Eisch-Stiftung;
Vergabe der Fördermittel 2020
- 4 Erwin-und-Gretel-Eisch-Stiftung - Zustiftung
Die Zustiftung beinhaltet Werke von Erwin Eisch
- 5 Schwimmunterricht an der Staatl. Realschule und Gymnasium Zwiesel;
Vertrag mit der Stadt Zwiesel über die Nutzung des Zwieseler Erlebnisbades (ZEB)
- 6 Sonderpädagogisches Förderzentrum – Schule am Weinberg Regen;
Unterbringung der schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) Zwiesel in Räumen des Kindergartens St. Sebastian in Rosenau 26, 94227 Zwiesel

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 24.11.2021

gez.
Rita Röhrl
Landrätin

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 25.11.2021, um 15:00 Uhr**

findet in der Aula der Realschule Zwiesel, Hochstr. 1, 94227 Zwiesel die

6. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Kreisstraße REG 3; Ausbau Linden - Furthof
- Genehmigung der Planung
- Einleitung des Förderverfahrens
- 2 Kreisstraße REG 11; Ausbau Kalteck - Achslach
- Genehmigung der Planung
- Einleitung des Förderverfahrens
- 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Evaluation und Überarbeitung des
Energienutzungsplanes von 2013 (Vorberatung)
- 4 Sachstand Verkehrsverbesserung Skibus Viechtach – St. Englmar
- 5 Anpassung der Allgemeinen Vorschrift über den Ausgleich von Tarifmaßnahmen im
ÖPNV aufgrund Einführung des VDW (Vorberatung)

Landkreis Regen, 17.11.2021

gez.
Rita Röhrl
Landrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	481.300 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 176.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom
1. Oktober 2020 auf **84 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.100,0000 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Rattenberg, den 16.11.2021

Schulverband Rattenberg

gez. Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 16.11.2021

gez.
Schröfl Dieter
Schulverbandsvorsitzender